

Richtlinien für das zur Zulassung erforderliche Vorpraktikum in den Bachelor- Studiengängen der Fakultät Fahrzeugtechnik FZB und FSB

Vorpraktikum: Das Vorpraktikum dient dem Erwerb technischer Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten. Es umfasst einen Zeitraum von 12 Wochen und kann entweder am Stück oder in mehreren Teilabschnitten (auch bei unterschiedlichen Firmen) durchgeführt werden. Eine Stundung des Vorpraktikums ist möglich, d.h. es kann auch noch nach dem Studienbeginn abgeleistet werden, allerdings muss es spätestens bis zum Ablauf des 3. Studienseesters vollständig absolviert sein. Das Vorpraktikum ist eine Studienleistung des ersten Studienabschnittes. Eine Einstufung ins Hauptstudium ist nur mit abgeleistetem Vorpraktikum möglich.

Dauer: 12 Wochen in Vollzeittätigkeit gemäß den tariflichen Vorgaben.

Termin: Das Vorpraktikum muss laut StuPO spätestens zu Beginn des 3. Studienseesters abgeleistet sein. Falls die Frist nicht ausreicht, muss beim Praktikantenamtsleiter ein formloser Antrag auf Verlängerung gestellt werden.

Ziel: Ziel des Vorpraktikums ist es, den/die angehende(n) Studenten(in) mit den gängigen Werkstoffen und Bearbeitungsverfahren bekannt zu machen. Es sind Grundkenntnisse über die gebräuchlichsten Herstellungsverfahren und einfacher Maschinenelemente zu erwerben.

Ausbildungsbetrieb: Alle Firmen, die eine maschinenbau- bzw. fahrzeugbauorientierte Fertigung haben und idealerweise über Ausbildungsmöglichkeiten verfügen.

Durchführung: Der Praktikant(in) lernt Grundkenntnisse industrieller Prozesse kennen, beispielsweise: Bearbeitung unterschiedlicher Werkstoffe, Herstellung von Bauteilen (z.B. Spanen, ggf. Umformen oder Gießen), Einführung in Fügetechniken (z.B. Schweißen), Maschinenelemente (z.B. Wellen, Schrauben), usw. Die Inhalte werden vom Ausbildungsbetrieb definiert und sollen möglichst umfassend und soweit als möglich das gesamte Spektrum des Betriebes bzw. eines Produktes umfassen.

Anerkennung: Dem Studierendensekretariat (Zulassungssamt) ist eine Bestätigung der Praxisstelle vorzulegen, in welcher das Vorpraktikum abgelegt wurde. Aus dieser muss hervorgehen:

- Art und Inhalt der Tätigkeiten
- Beginn und Ende der Praktikantentätigkeit, Anzahl der Arbeitstage
- Fehlzeiten bzw. Bescheinigung, dass keine Fehlzeiten entstanden sind.

Das Vorpraktikum gilt als anerkannt, wenn Sie nach Vorlage der o.g. Bestätigung nichts mehr vom Studierendensekretariat hören. (Mit dem Zulassungsbescheid erfahren die Bewerber, ob sie einen Nachweis über das Vorpraktikum einreichen müssen oder nicht.)

Weitere Bestimmungen über das Vorpraktikum werden in der Bachelor SPO der Hochschule Esslingen § 2 geregelt.

Hinweis:

Für den Fall, dass der Nachweis zur Anerkennung des Vorpraktikums bei der Zulassung zum Studium nicht vorliegt, sollte spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters dieser Nachweis im Studierendensekretariat eingereicht sein, da eine Höherstufung ins dritte Semester sonst nicht möglich ist.

Beim technischen Gymnasium erfolgt die Anerkennung bei der Zulassung genauso wie bei einer abgeschlossenen Ausbildung (Lehre). Angerechnet werden alle Ausbildungen mit Technikbezug. Dazu gehören beispielsweise auch Ausbildungen im Holz- und Baugewerbe. Allerdings zählen solche Ausbildungen nicht mehr zu den fachspezifischen Ausbildungen, welche bei der Bewerbung zu einer Verbesserung des Notenschnitts führen. Die Details hierzu sind in der „Auswahlsatzung“ geregelt:

http://www2.hs-esslingen.de/public/Bekanntmachungen/_public/Studierende/Zulassung%20und%20Auswahlverfahren/Auswahlsatzung%20Bachelor%20Technik%20und%20Wirtschaft/Auswahlsatzung_Bachelor_Technik%20und%20Wirtschaft_Fassung_2019-12-19.pdf